



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

01/2020

**Allgemeine Zulassungsordnung
für zulassungsbeschränkte
Bachelorstudiengänge
Dritte Änderung**

Vechta, 20.02.2020 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 386

Inhalt

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	
<ul style="list-style-type: none">• Dritte Änderung der Allgemeinen Zulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge	3
<ul style="list-style-type: none">• Neubekanntmachung der Allgemeinen Zulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge	5

Dritte Änderung der Allgemeinen Zulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge

Die Allgemeine Zulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge der Universität Vechta vom 14. März 2012 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juli 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 19/2014 S. 5 ff.) wird durch Beschluss des Senats in der 84. Sitzung am 05. Februar 2020 wie folgt geändert:

1.

§ 3 Sonderquoten wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird „§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Hochschul-Vergabeverordnung“ durch „§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NHZVO i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO“ ersetzt.

b)

In Absatz 1 Satz 6 wird „§ 5 Abs. 6 NHZG“ durch „§ 5 Abs. 3 Satz 1 NHZG“ ersetzt.

c)

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die verbleibenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NHZG), dabei wird die Wartezeit mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt (§ 5 Abs. 10 NHZG)“.

2.

§ 4 Auswahlverfahren wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) wird „§ 5 Abs. 3 NHZG“ durch „§ 29 Abs. 3 NHZG“ ersetzt.

b)

In Absatz 4 wird „§ 13 Hochschul-Vergabeverordnung“ durch „§ 30 NHZVO“ ersetzt.

3.

§ 6 Form und Frist der Anträge wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 1: wird folgende neue Ziffer 1 eingefügt:

„Online-Bewerbung (Bewerbung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über ein Internetportal)“

b)

In Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Ziffer 1 zu Ziffer 2.

c)

In Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Ziffer 2 gestrichen.

d)

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 2.

e)

In Absatz 3 wird „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

f)

In Absatz 5 wird zwischen „Nr. 1“ und „aus besonderen“ eingefügt: „oder Nr. 2“.

Neubekanntmachung der Allgemeinen Zulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge

Die Allgemeine Zulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge vom 14. März 2012 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juli 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 19/2014 S. 5 ff.) wird in der gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) und § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 5 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) durch Beschluss des Senats in der 84. Sitzung am 05. Februar 2020 geänderten Fassung (Amtliches Mitteilungsblatt 01/2020 S. 3) hiermit neu bekanntgemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen bzw. Bachelor-Teilstudiengängen.

§ 2 Zulassungsbeschränkungen

- (1) ¹Auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität werden für Studiengänge bzw. Teilstudiengänge der Hochschule Vechta Zulassungsbeschränkungen für das Studienjahr festgelegt, wenn die erwartete Zahl der Einschreibungen die Aufnahmekapazität überschreitet. ²Eine Zulassungsbeschränkung wird durch die Zahl der höchstens zu besetzenden Studienplätze (Zulassungszahl) bestimmt.
- (2) Die Zulassungszahl kann die Aufnahmekapazität um bis zu 15 vom Hundert übersteigen.
- (3) Die Studienplätze werden nach Abzug der „Sonderquoten“ (vgl. § 3) in einem Auswahlverfahren (vgl. § 4) vergeben.

§ 3 Sonderquoten

- (1) ¹Von der Zulassungszahl eines Studiengangs werden vorab folgende Sonderquoten gebildet:
 - 1) 5 vom Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NHZVO i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
 - 2) 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote),
 - 3) 3 vom Hundert für ein Zweitstudium (Zweitstudienquote),
 - 4) bis zu 10 vom Hundert für Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation (Berufsqualifiziertenquote), wobei diese Sonderquote entsprechend dem Anteil der Angehörigen der in § 18 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) genannten Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang zu bilden ist.

²Bei Bedarf ist mindestens ein Studienplatz für die Härtequote auszuweisen. ³Gleiches gilt für die anderen Sonderquoten jeweils dann, wenn die Zulassungszahl 20 erreicht wird. ⁴Die Hochschule kann diese Sonderquoten in Ausnahmefällen ändern, ohne deren Gesamthöhe zu überschreiten.

⁵Wird die Sonderquote für eine Bewerbergruppe nicht ausgeschöpft, werden die entsprechenden Studienplätze im Auswahlverfahren vergeben. ⁶In künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 NHZG lediglich eine Sonderquote für die Bewerbergruppe 2) gebildet.

- (2) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach Absatz 1 verbleibenden Studienplätze.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NHZG), dabei wird die Wartezeit mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt (§ 5 Abs. 10 NHZG).

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) In Studiengängen bzw. Teilstudiengängen mit Zulassungsbeschränkungen wird bei der Zulassung für das erste Fachsemester ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (2) ¹In jedem Studiengang bzw. Teilstudiengang erfolgt die Auswahlentscheidung gemäß Abs. 1 nach der Durchschnittsnote in Kombination mit mindestens einem der folgenden Auswahlkriterien:
 - a) den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang/Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben (Fachnoten);
 - b) der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang bzw. Teilstudiengang gemäß § 29 Abs. 3 NHZG.²Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen zum Auswahlverfahren. ³Die Durchschnittsnote wird mit mindestens 55 vom Hundert, das weitere Auswahlkriterium oder die weiteren Auswahlkriterien mit höchstens 45 vom Hundert gewichtet.
- (3) ¹Für die Zulassung in Studiengängen, die sowohl mit der allgemeinen Hochschulreife sowie der fachgebundenen Hochschulreife als auch mit der Fachhochschulreife erfolgen kann, wird im Auswahlverfahren keine Quotierung vorgenommen. ²Vielmehr wird von beiden Bewerbergruppen derselbe Prozentsatz zugelassen.
- (4) Besteht bei der Auswahl Rangleichheit, gilt § 30 NHZVO entsprechend.
- (5) Sind Studienplätze in einem Auswahlverfahren frei geblieben oder nach Verfahrensschluss zusätzlich bereitgestellt worden, so werden sie in einem Losverfahren vergeben.

§ 5 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in der Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen Studiengang
 - a) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind,
 - b) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- c) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - d) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
3. die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach der Grad der Qualifikation (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2), letztlich das Los.

§ 6 Frist und Form der Anträge

- (1) ¹Die Universität gibt zu Beginn der Bewerbungsphase jeden Jahres auf dem Bewerbungsportal ihrer Homepage bekannt, welche der beiden folgenden Formen des Bewerbungsverfahrens für den jeweiligen zulassungsbeschränkten Studiengang/Teilstudiengang durchgeführt wird:
1. Online-Bewerbung (Bewerbung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über ein Internetportal)
 2. Online-Bewerbung plus schriftliche Bewerbung (Bewerbung in elektronischer Form über ein Internetportal nebst Einreichen eines unterschriebenen Bewerbungsantrags sowie der vorzulegenden Nachweise und Dokumente),
- ²Maßgeblich ist jeweils die Verfahrensbekanntgabe nach Satz 1.
- (2) ¹Der Zulassungsantrag und ergänzende Anträge müssen bei der Universität innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen eingegangen sein:
- a. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 - b. für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
- ²Eine Bewerbung um einen Studienplatz im ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.
- (3) ¹Im Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist die Ausschlussfrist nach Absatz 2 Satz 1 eingehalten, wenn das elektronisch ausgefüllte Antragsformular vor Ablauf des 15. Januar/15. Juli elektronisch eingeht und spätestens am dritten Tag nach Ablauf dieser Frist die Unterlagen in Papierform eingehen. ²Fällt dieser dritte Tag (18. Januar/18. Juli) auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag (in Niedersachsen) oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
- (4) ¹Die Ausschlussfristen in Absatz 2 und 3 sind nur eingehalten, wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vollständig eingereicht sind. ²Ein Nachreichen von Unterlagen ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. ³Die Universität kann, sofern dies der Verfahrensablauf, insbesondere im Hinblick auf die für die Prüfung und Bearbeitung der Anträge, der Vorbereitung und Erstellung einer Rangliste und der weiteren für die Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlichen Zeiträume noch zulässt, Bewerberinnen/Bewerber eine Nachfrist zur Ergänzung unvollständiger Anträge einräumen. ⁴Hierauf besteht jedoch kein Anspruch der Bewerberinnen/Bewerber.
- (5) Bewerberinnen/Bewerber, die gegenüber dem Immatrikulationsamt glaubhaft machen, dass ihnen die Durchführung des Online-Bewerbungsverfahrens gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 aus besonderen, insbesondere gesundheitlichen, Gründen nicht zumutbar ist, erhalten auf Anfrage geeignete Unterstützung.

- (6) ¹Der Zulassungsantrag kann nur auf eine vor Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 1 Satz 1 erworbene Hochschulzugangsberechtigung gestützt werden. ²Legt eine Bewerberin/ein Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, so soll sie/er die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die sie/er den Zulassungsantrag stützen möchte. ³Um insoweit die für das konkrete Verfahren günstigste Lösung zu finden, kann sie/er im Vorfeld die Unterstützung durch die Allgemeine Studienberatung in Anspruch nehmen. ⁴Fehlt die Bezeichnung nach Satz 2, so wird die zuletzt erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.
- (7) Bewerberinnen/Bewerber, deren zusätzliche praktische Ausbildung oder Lehre als Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung erst zwischen dem Ende der Ausschlussfrist nach Absatz 1 Satz 1 und dem Beginn des Semesters endet, nehmen dennoch am Zulassungsverfahren teil, sofern sie mit dem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Ausbildungsstelle über das Ausbildungsende vorlegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.